



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflegefachberufen (Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung)

Stand: 06. Juli 2020

ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zu: § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Weiterbildung

Unter Absatz 1 werden die generellen Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung geregelt. Die Träger der aufgeführten Berufsbezeichnungen müssen hiernach „innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zwei Jahre“ in einem der benannten Berufe tätig gewesen sein. Die nachfolgenden Absätze wiederum regeln Sondertatbestände hinsichtlich der Zulassung für einzelne Weiterbildungen bzw. Berufsgruppen.

Irritierend ist dahingehend, ob die unter Abs. 2 aufgeführte Regelung für den Zugang zur Praxisanleiter-Weiterbildung nun den Absatz 1 aushebelt. Mindestens aber widerspricht die Regelung unter Absatz 2 der Regelung unter Absatz 1.

Empfohlen wird folgende redaktionelle Anpassung des Absatz 2:

(2) **Abweichend zur Regelung des Absatz 1 kann zur Weiterbildung „Praxisanleitung“ zugelassen werden**, wer die Voraussetzungen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Jahr in diesem Beruf tätig war.

Hinsichtlich der Regelungen unter Absatz 4 - Weiterbildung zur „Fachkraft in der Altenpflege“ – ergibt sich diesseits die Frage, ob sich der aufgeführte Passus „auf der Grundlage einer landesrechtlich geregelten Ausbildung über eine staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ auf derartige Abschlüsse im gesamten Bundesgebiet bezieht.

Des Weiteren möchten wir schon an dieser Stelle anmerken, dass der Titel der Weiterbildung unter dem Achten Abschnitt missverständlich ausgelegt werden kann. Wir regen an dieser Stelle eine Klarstellung der Bezeichnung der Weiterbildung wie folgt an: Weiterbildung „Anpassungsqualifizierung zur Leistungserbringung nach § 37 SGB V in der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe“. Gleichwohl der Titel nunmehr sehr ausführlich ausfällt, so ergibt sich hieraus eine Klarstellung für die Praxis.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, sich in den derzeitigen Überarbeitungen bestehender Gesetze und Verordnungen den Bereich Pflege betreffend an den neuen Begrifflichkeiten des Pflegeberufgesetzes zu orientieren.



Zu: § 2 Antrag auf Zulassung

Entlang der Ausführungen unter § 1 ist der unter Ziffer 1 geforderte „Nachweis der zweijährigen Tätigkeit in dem jeweiligen Beruf“ entsprechend der unter Absatz 2 – 4 aufgeführten Anforderungen entsprechend anzupassen.

Empfohlen wird folgende redaktionelle Anpassung unter Absatz 1, Ziffer 1:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 oder die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 2 in amtlich beglaubigter Kopie sowie **der Nachweis der unter § 1 jeweils geforderten Tätigkeitsjahre in dem jeweiligen Beruf** und

Zu: § 3 Verkürzte Weiterbildung

Zur Klarstellung der Anerkennungsverfahren ist im Begründungstext zu diesem Abschnitt zu ergänzen, dass Personen mit den sog. „Altausbildungen“, gemeint sind absolvierte Qualifizierungen nach der noch bestehenden PflWeitBiV, ebenfalls anerkannt werden.

DRITTER ABSCHNITT - WEITERBILDUNG ZUM „PRAXISANLEITER“

Einleitend ist an dieser Stelle anzumerken, dass aufgrund der Verzögerung der Inkraftsetzung der Pfl-WeitBiV den Weiterbildungsstätten seitens des TMASGFF empfohlen wurde, sich in der Konzeption der Praxisanleiter-Weiterbildung an den DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 18.06.2019¹ zu orientieren. Die Weiterbildungsstätten haben diese Empfehlung umgesetzt. Nicht allein nur, weil dies als Übergangslösung empfohlen wurde. Sondern insbesondere deshalb, da die Empfehlungen der DKG von den Fachexpert*innen der Weiterbildungsstätten als zukunfts- und praxisorientiert eingeschätzt und der Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zukünftiger Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern beitragen. In den nunmehr im Entwurfstext vorgelegten Regelungen zur Praxisanleiter-Weiterbildung spiegeln sich diese Erfordernisse nicht mehr wieder.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Übergangslösung als Bestandslösung umzusetzen und die teilweise Übernahme der DKG-Empfehlung, insbesondere die von Seiten der DKG erarbeitete **Modulübersicht Praxisanleitung**².

Möchte das TMASGFF dennoch weiterhin an der Umsetzung der im Entwurf festgehaltenen Regelungen zur Praxisanleiter-Weiterbildung festhalten, so müssen in jedem Fall Bestandsschutzregelungen für

¹ Vgl.: <https://www.dkgev.de/themen/personal-weiterbildung/aus-und-weiterbildung-von-pflegeberufen/praxisanleitung/>, ltzt. Zugriff: 03. Juli 2020

² Vgl.: https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5._Personal_und_Weiterbildung/2.5.11._Aus-_und_Weiterbildung_von_Pflegeberufen/DKG-Empfehlung_fuer_die_Weiterbildung_zur_Praxisanleitung_vom_29.09.2015/Neu_ab_1.5/01_PA_Anlage_I_Moduluebersicht_Module_ME.pdf, ltzt. Zugriff: 03. Juli 2020

begonnene und zukünftige Ausbildungsgänge nach den DKG-Empfehlungen aufgenommen werden. Die Weiterbildungsstätten aber auch insbesondere die Weiterbildungsteilnehmenden benötigen Planungssicherheit. Die Bestandsschutzlösung ist dennoch in jedem Fall aus unserer Sicht nur die schlechtere Alternative. Denn insbesondere mit Blick auf den ganzheitlichen Überarbeitungsbedarf der bestehenden Verordnung kann die Praxisanleiter-Weiterbildung der Ausgangspunkt für eine zukunftsorientierte Weiterbildungslandschaft sein.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu: § 11 Ziel der Weiterbildung

Absatz 1: Empfohlen wird die Anpassung entlang der DKG-Empfehlung § 2 wie folgt:

- (1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, **Anleitungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.**

Absatz 2: Insbesondere die Ziffer 9 ist irritierend, denn hier wird von „Weiterbildungsteilnehmern“ gesprochen, obwohl der Absatz 2 die Aufgaben der Praxisanleitung in Bezug auf die Anleitungstätigkeit gegenüber den Auszubildenden regelt.

Insgesamt wird eine Umformulierung des Absatz 2 entlang der neuen Erfordernisse der Praxisanleitungstätigkeit wie folgt empfohlen:

- (2) Zu den Aufgaben der Praxisanleitung gehören insbesondere
 - 1. die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes durchzuführen bzw. dies mit den nichtfreigestellten Praxisanleitungen abzustimmen (unter Beachtung § 4 (2) PflAPrV bzgl. Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich),**
 2. die systematische Anleitung und kontinuierliche Betreuung und Beratung der Auszubildenden während des praktischen Einsatzes,
 3. die Dokumentation von Anleitungssituationen,
 - 4. die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten,**
 5. die Mitwirkung bei der Umsetzung und Anpassung von curricularen Konzepten,
 - ~~6.~~ die Koordination und Kooperation mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere mit den Praxisbegleitern, ~~die Mitwirkung an den praktischen Prüfungen,~~ **Streichung, da Passus redundant zu Ziffer 5 Entwurfsfassung bzw. 7 Neufassung**
 - ~~7.~~ ~~die Mitwirkung an den praktischen Prüfungen,~~ **die Aufgaben als Fachprüfer im Prüfungsausschuss nach § 10 PflAPrV zu übernehmen,**
 8. die Beurteilung der praktischen Leistungen des Auszubildenden,

9. die Hospitation und die Mitwirkung im praktischen Unterricht,
~~10. die systematische Anleitung und die kontinuierliche Betreuung und Beratung von Weiterbildungsteilnehmern, **Streichung, Begründung ist oben aufgeführt**~~
~~11. die Planung, Durchführung und Evaluation der Anleitung entsprechend dem allgemeinen anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und die kontinuierliche Betreuung und Beratung von Weiterbildungsteilnehmern sowie **Streichung, da unter Absatz 1 NEU geregelt.**~~
10. die eigene Qualifizierung durch geeignete regelmäßige Fortbildungen.

Zu: § 12 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Entsprechend der oben genannten Ausführungen wird die Übernahme der von der DKG erstellten **Modulübersicht Praxisanleitung** empfohlen. Diese ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Zu: § 13 Abschluss der Weiterbildung

Empfohlen wird die Ergänzung des Titels wie folgt: „**§ 13 Leistungserbringung und Abschluss der Weiterbildung**“

Auch hier empfehlen wir hinsichtlich der Prüfungsleistungen die fachliche Übernahme die Vorgaben der DKG-Empfehlung: Drei Modulprüfungen sowie eine mündliche Abschlussprüfung. Grundsätzlich können sich die drei Modulprüfungen aus einer praktischen Prüfung, einer schriftlichen Klausur und aus einer Projektarbeit zusammensetzen.

In Gliederung bedeutet dies:

- **Modul: Grundlagen der Praxisanleitung anwenden** = Schriftliche Planung einer geplanten Anleitung einschließlich pädagogischer Begründung.
- **Modul: Im Tätigkeitsfeld der Praxisanleitung professionell handeln** = Praktische Prüfung
- **Modul: Persönliche Weiterentwicklung fördern** = Klausur oder Vortrag
- **Abschlussprüfung:** Mündliche Prüfung

ACHTER ABSCHNITT - WEITERBILDUNG ZUR FACHKRAFT IN DER ALTENPFLEGE

Entsprechend der Ausführungen auf Seite 1 der vorliegenden Stellungnahme empfehlen wir die Umformulierung der Weiterbildung wie folgt: „**Anpassungsqualifizierung zur Leistungserbringung nach §37 SGB V in der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe**“



Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu: § 26 Ziel der Weiterbildung

Unter Absatz 1 ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich:

- (1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, **Menschen mit körperlichen und psychischen Erkrankungen und/oder Menschen mit Behinderungen** fachgerecht zu pflegen und zu betreuen. Im Vordergrund stehen hierbei die Erweiterung von Handlungskompetenzen in der Behandlungspflege und der Pharmakologie.

Der Fokus liegt auf dem Menschen und nicht auf den jeweiligen Herausforderungen. Des Weiteren ist nicht allein nur die Pflege und Betreuung alt gewordener Menschen mit Behinderung relevant, sondern vollumfänglich auf diese Bedarfsgruppe anzuwenden.

Auf Grundlage der o.g. Anpassung des Weiterbildungstitels wird eine redaktionelle Anpassung des Absatz 2 wie folgt empfohlen:

- (2) Zu den Aufgaben der Fachkraft **in Einrichtungen und Diensten der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe** gehören insbesondere

zu: § 27 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

In der Begründung des PflWeitBiV-E wird hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Orientierung auf den aktuellen Lehrplan für Heilerziehungspflege, hier: Modul 7.14 Vertieftes heilpflegerischen Handeln im Bereich der Pflege und Pharmakologie, verwiesen. Entsprechend empfehlen wir die Übernahme der Module aus dem Lehrplan in die der Verordnung zugehörigen Anlage 7. Aktuell ist keine Kongruenz der Inhalte erkennbar, gleichwohl eine Gleichwertigkeit der Inhalte der Anpassungsqualifizierung zur Erstausbildung angestrebt werden soll. Die Anpassung ist dringend zu empfehlen.

Unter Absatz 1 wird folgende Ergänzung empfohlen:

- (1) Die Weiterbildung umfasst 90 Stunden (zu je 45 Minuten) und beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht in den Modulen der Anlage 7 sowie ein Praktikum im Umfang von 160 Stunden in einer Pflegeeinrichtung mit dem Schwerpunkt der Behandlungspflege und Pharmakologie. **Das Praktikum sollte unter fachlicher Anleitung in Form eines Mentorings erfolgen.**

Mit Blick auf die geforderte Fachlichkeit der nachqualifizierten Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe zeigt sich in der Formulierung des Absatz 2 eine Diskrepanz hinsichtlich der gelebten Realität: Mit der Weiterbildung erfolgt mitunter eine formelle Anerkennung schon bestehender Praxistätigkeiten. Schon jetzt lassen z. B. die Leistungsverträge im SGB V die Übernahme von behandlungspflegerischen Tätigkeiten durch Pflegekräfte unter ständiger Anleitung einer verantwortlichen Pflegefachkraft zu. Dies sollte sich entsprechend in der Formulierung des Absatz 2 widerspiegeln:

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 ist **bei Nachweis einer Tätigkeit von mindestens sechs Monaten und dabei mindestens 160 Zeitstunden** in einer **Einrichtung und/oder einem Dienst der Langzeitpflege** entbehrlich.

zu: § 28 Abschluss der Weiterbildung

Die unter Absatz 1 aufgeführte Prüfungsleistung sollte sich an der im Modul 7.14 geforderten Prüfungsleistung des Lehrplans Heilerziehungspflege orientieren.

DRINGENDE WEITERE ANPASSUNGSBEDARFE IN DER THÜRINGER PFLEGEFACHBERUFE-WEITERBILDUNGSVERORDNUNG

- **Pflegefachkraft in der Palliativversorgung:** Die aktuelle Verordnung spiegelt die (wissenschaftlichen) Entwicklungen und Neuerungen nicht wider. Hier seien beispielsweise Allgemeine und spezialisierte ambulante Palliativversorgung (AAPV, SAPV) und die Entwicklungen des Hospiz- und Palliativgesetzes (HPG) zu nennen. Des Weiteren erfordern die hohen Anforderungen, die an die Pflegefachkraft Palliative Care gestellt werden, eine spezifische Weiterbildung auf der Basis einer qualifizierten Berufsausbildung. Die Fachgesellschaften der DGP und des DHPV haben Curricula entwickelt bzw. waren an der Entwicklung beteiligt. Diese Curricula entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der ambulanten und stationären Hospizarbeit und Palliativmedizin (§§ 39 a I S.4, II S.6, 132d i.V.m. §37b SGB V).
- **Fachpflegekraft für Geriatrie und Gerontopsychiatrie:** Einbezug der Inhalte der wissenschaftlich fundierten Curricula gem. DGG³. Grundlage für die Neubewertung ist die Fachweiterbildung Pflege (DGG Curricula geriatricspezifische Zusatzqualifikation gemäß OPS-Kodes 8-550* und 8-98a (180 Stunden) und daraus das Curriculum Basislehrgang ZERCUR Geriatrie mit 72 Stunden (inkl. Hospitation). Insbesondere die aktuell geltenden Leitungsanteile in der Weiterbildung werden

³ Vgl.: <https://www.bv-geriatrie.de/verbandsarbeit/zercur/fachweiterbildung-pflege.html>



als nicht praxisrelevant für eine Tätigkeit als Fachpflegekraft für Geriatrie und Gerontopsychiatrie in den Einrichtungen bewertet.

- Zu prüfen sind zudem die Voraussetzungen und Qualitätsbedingungen, welche zur **Anerkennung als Weiterbildungsstätte** führen. Anerkannte Weiterbildungsträger sollen auch über ein Qualitätsmanagementsystem mit dem entsprechenden Siegel verfügen. Wir empfehlen, die Qualitätssysteme, welche der Anerkennung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz zugrunde liegen, dafür zu bestimmen.